

Nr.		Seite
16. 13. XI. 86 IX ZR 26/86	Zur Fiktion der Befriedigung aus dem Grundstück (§ 114 a ZVG) .....	110
17. 17. XI. 86 II ZR 304/85	Die Vereinssatzung kann es für zulässig erklären, daß Gegenstände zur Beschlußfassung noch nach Einberufung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese müssen den Mitgliedern aber – jedenfalls wenn es sich um Satzungsänderungen handelt – so rechtzeitig vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden, daß genügend Zeit zu einer sachgerechten Vorbereitung bleibt; das gilt grundsätzlich auch für eilbedürftige Angelegenheiten. ....	119
18. 18. XI. 86 KVR 9/85	Die paritätische Beteiligung verwirklicht den Tatbestand der gemeinsamen Beherrschung nicht, wenn einem der beteiligten Unternehmen eine hervorragende Stellung eingeräumt wurde, die dazu führt, daß dieses die Verantwortung für die Führung des gemeinsamen Unternehmens trägt und die Unternehmenspolitik bestimmt. ....	126
19. 25. XI. 86 VI ZR 57/86	Bei rufschädigenden Meinungsäußerungen kann dem Verletzten auf negatorischer und deliktischer Grundlage ein Anspruch auf Veröffentlichung einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtung des Verletzers zustehen, wenn die unzulässige Meinungsäußerung öffentlich erfolgt ist und die Publikation der Unterwerfungserklärung zur Beseitigung der noch andauernden Folgen der Äußerung für das Ansehen des Verletzten erforderlich ist. ....	133
20. 3. XII. 86 IVb ZR 80/85	Die Einrede des Schiedsvertrages greift auch gegenüber einer Vollstreckungsabwehrklage durch, wenn die mit ihr geltend gemachte Einwendung der Schiedsabrede unterliegt. ....	143

## INHALT

Nr.		Seite
11. 6. XI. 86 VII ZR 97/85	Ein gemäß § 635 BGB oder § 13 Nr. 7 Abs. 1 VOB/B begründeter Schadensersatzanspruch, der auf den zur Mängelbeseitigung erforderlichen Geldbetrag gerichtet ist, steht dem Besteller/Auftraggeber unabhängig davon zu, ob er die Mängel beseitigen lassen will. Er erlischt auch nicht, wenn der Besteller/Auftraggeber das Grundstück, auf dem sich das mangelhafte Bauwerk befindet, veräußert, bevor er den zur Mängelbeseitigung erforderlichen Geldbetrag erhalten hat. ....	81
12. 10. XI. 86 AnwSt(R) 4/86	a) In einem Genossenschaftsdachverband mit etwa 1000 Genossenschaften als Mitgliedern sind die einzelnen Mitgliedsgenossenschaften nicht Auftraggeber eines beim Dachverband angestellten Syndikusanwalts. b) Vertritt der bei einem Genossenschaftsdachverband tätige Syndikusanwalt eine Mitgliedsgenossenschaft vor Gericht, so darf nicht der Anschein entstehen, er sei bei seiner Tätigkeit nicht frei, sondern wegen der Wahrung von Verbandsinteressen gebunden. c) Ein Verbandssyndikus, der im Namen des Verbandes in einer Rechtsangelegenheit mit dem Gegner eines Verbandsmitglieds verhandelt, kann sich dem Verdacht standeswidriger Werbung aussetzen, wenn er gleichzeitig das Mitglied als Prozeßbevollmächtigter vor Gericht vertritt. ....	89
13. 11. XI. 86 V ZB 1/86	Die in einer Teilungserklärung enthaltene Klausel, nach der Wohnungseigentümer sich in der Eigentümerversammlung nur durch Ehegatten, einen Wohnungs- oder Teileigentümer und den Verwalter derselben Wohnanlage vertreten lassen können, ist grundsätzlich wirksam. Ob im Einzelfall Ausnahmen wegen Unzumutbarkeit nach Treu und Glauben geboten sein können, bleibt offen.	90
14. 12. XI. 86 IVa ZR 77/85	Zur Abgrenzung der auf den Tod befristeten Schenkung unter Lebenden von der Schenkung von Todes wegen. ....	97
15. 12. XI. 86 VII ZR 280/85	Wer den Abschluß eines nach § 138 Abs. 1 BGB wegen Benachteiligung des anderen Teils sittenwidrigen Vertrages herbeiführt, kann wegen schuldhafter Verletzung der vorvertraglichen Pflicht zur Rücksichtnahme auf seinen Vertragspartner zum Ersatz derjenigen Aufwendungen verpflichtet sein, die dieser im Vertrauen auf die Wirksamkeit des Vertrages tätigt. ....	101

*Heft 2*

HEFT 2

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

99. BAND



1987

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN